



Reisekostenordnung

Präambel

Die Reisekostenordnung beinhaltet Regelungen zur Planung, Durchführung und Abrechnung von Reisen von Mitarbeitern und Ehrenamtlichen beim ASV Hamburger Angler e.V. Ziel dieser Reisekostenordnung ist die Schaffung einer transparenten und flexiblen Rahmenregelung, die unter den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit steht, sowie den Reisenden einen eigenverantwortlichen und verantwortungsbewussten Reiseprozess ermöglicht.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Reisekostenordnung gilt für hauptamtliche Mitarbeiter und Funktionsträger des ASV Hamburger Angler e.V.

(2) Die Reise beginnt mit dem Verlassen der Wohnung oder der regelmäßigen Arbeitsstätte oder des im Antrag genannten Orts und endet mit der Rückkehr in die Wohnung oder die regelmäßige Arbeitsstätte oder in den im Antrag genannten Ort.

§ 2 Voraussetzung und Genehmigung

(1) Es gelten die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (inkl. der Zeitökonomie).

(2) Reisen sind vor Antritt formlos zu beantragen und genehmigen zu lassen.

§ 3 Fahrtkosten

(1) Es ist der kürzeste oder zweckmäßigste Reiseweg zu wählen (Zeitökonomie). Fahrtkosten werden bis zur tatsächlich nachgewiesenen Höhe erstattet.

(2) Die Erstattung erfolgt hierbei in Höhe von 0,30 Euro/km. Damit sind alle Kosten für Fahrzeug, Treibstoff und Abgaben abgegolten.

§ 5 Verpflegung

(1) Beträgt die Dauer der Reise an einem Kalendertag mehr als 8 Stunden, können pauschale Verpflegungsmehraufwände geltend gemacht werden. Unentgeltlich erhaltene Mahlzeiten sind entsprechend in Abzug zu bringen.

(2) Die Höhe der Pauschalen orientiert sich am steuerrechtlichen Rahmen.

§ 6 Nebenkosten

Reisenebenkosten wie z. B. ÖPNV, Parkgebühren etc. werden im erforderlichen Umfang entsprechend der Belege erstattet, soweit sie nicht zu den Kosten der allgemeinen Lebensführung zu rechnen sind.

§ 7 Vorschüsse

(1) Ist die Vorauslage der Kosten durch den Reisenden aufgrund Höhe oder persönlicher Situation unzumutbar, wird auf Antrag ein Vorschuss gewährt. Dieser muss nicht begründet werden. Die Gewährung erfolgt mit der Genehmigung der Reise.

(2) Wird bei einer Reise ein Vorschuss gewährt, ist diese sofort nach Reiseende abzurechnen.

§ 8 Abrechnung

(1) Reisen sind zeitnah abzurechnen.

(2) Belege sind grundsätzlich im Original beizufügen. Über Online-Tickets sind die entsprechend angebotenen Nachweise auszudrucken und beizulegen. Die Erstattung und Gewährung von Verpflegungsmehraufwänden orientieren sich am Einkommensteuergesetz.